

Satzung für die Verlässliche Grundschule/Kernzeitbetreuung vom 06.07.2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S 1095) m.W.v. 12.12.2020, Stand 01.01.2021 auf Grund des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S 910), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg i.d.F. vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S 37) m.W.v. 01.03.2020 und §§ 2, 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S 1233) m.W.v. 31.12.2020, hat der Gemeinderat am 06.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

Teil A

Ordnung der Einrichtung

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Deckenpfronn betreibt die VGS/Kernzeitbetreuung als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern zwischen Schuleintritt (auch Grundschulförderklasse, sofern das Kind anschließend in Deckenpfronn zur Schule gehen soll) bis zum Abschluss der 4. Klasse.

(2) Die Arbeit in der Einrichtung richtet sich nach der folgenden Ordnung, die mit Abgabe des „Verbindlichen Anmeldeformulars“ anerkannt wird, und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

§ 3

Anmeldung/Aufnahme

(1) Die ausgefüllte Anmeldung samt SEPA-Lastschriftmandat soll mindestens 1 Monat, spätestens aber 2 Wochen vor dem gewünschten Aufnahmedatum bei der Gemeindeverwaltung eingehen. Zum Schuljahresbeginn kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Als Aufnahmedatum gilt, sofern möglich, das von den Personensorgeberechtigten gewünschte Datum.

Die Aufnahme erfolgt jedoch frühestens nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung.

(3) In die Einrichtung werden i.d.R. Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz in Deckenpfronn ist. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie in Deckenpfronn zur Schule gehen. Bei einem Platzengpass in der Ganztagsbetreuung behält sich die Gemeindeverwaltung eine Absage vor.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann und eine Eingliederungshilfe zur Verfügung steht.

(5) Die Personensorgeberechtigten erhalten grundsätzlich keine explizite Platzzusage, solange die Kapazitäten in der Einrichtung vorhanden sind. Nur im Falle eines Platzengpasses erhalten die Eltern unverzüglich eine Absage.

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem VGS-Team unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Die Änderung der Adressdaten ist zusätzlich der Gemeindeverwaltung als Träger mitzuteilen.

(7) Das Betreuungsverhältnis endet jährlich mit dem letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien. Soll das Kind nach den Sommerferien erneut die VGS/Kernzeitbetreuung besuchen, ist die erneute Vorlage des dann gültigen Anmeldeformulars samt SEPA-Lastschriftmandat bei der Gemeindeverwaltung notwendig.

§ 4

Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

(1) Im Interesse des Kindes soll die VGS/Kernzeitbetreuung regelmäßig besucht werden.

(2) Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist das VGS-Team am ersten Fehltag zu benachrichtigen.

(3) Es ist nicht erlaubt in der Einrichtung Foto- oder Videoaufnahmen zu machen.

(4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schulferien (inkl. Brückentagen), geöffnet. Die Betreuungszeiten/Betreuungsmodelle der Einrichtung sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Änderungen der Öffnungszeit bleiben dem Träger vorbehalten.

(5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der auf dem Anmeldeformular festgelegten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das VGS-Team nicht gewährleistet.

(6) Die Kinder sollen grundsätzlich nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Einrichtung eintreffen. Im Falle einer Abholung zum Ende der Betreuungszeit sollen die Kinder pünktlich abgeholt werden.

(7) Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Betreuungszeit sind wie folgt möglich:

- Reduzierung der Betreuungszeit: bis max. zwei Wochen vor einem Quartalsende, mit Wirkung ab dem neuen Quartal
- Erhöhung der Betreuungszeit: bis zum 15. eines Monats, mit Wirkung ab dem Folgemonat
- Wechsel der Tage (ohne Änderung der Betreuungszeit): bis zum 15. eines Monats, mit Wirkung ab dem Folgemonat

Die gewünschte Änderung teilen die Personensorgeberechtigten der Gemeindeverwaltung und der Einrichtung mit.

(8) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel und betrieblicher Veranstaltungen (z.B. Personalversammlung, Betriebsausflug). Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 5

Aufsicht

(1) Das VGS-Team ist während der vereinbarten Betreuungszeit (auch bei gemeinsamen Aktivitäten außerhalb der Einrichtung) grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten bzw. eine zur Abholung beauftragte Person.

(2) Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung eines Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(3) Ein abholendes Geschwisterkind muss mindestens 12 Jahre alt sein.

(4) Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung.

(5) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

(6) Kinder, die sich vor oder nach der gebuchten Betreuungszeit auf dem Grundstück der Schule befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des VGS-Teams.

(7) Im Rahmen der Selbständigkeitserziehung können Kinder, je nach Alter und Entwicklungsstand, in Absprache mit den Personensorgeberechtigten die VGS/Kernzeitbetreuung vor dem offiziellen Ende der Betreuungszeit verlassen, um Kurse/Veranstaltungen wahrzunehmen. Das VGS-Team ist ab dem Verlassen der Einrichtung von der Aufsichtspflicht befreit.

§ 6

Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis jeweils bis max. zwei Wochen zu einem Quartalsende kündigen; ausgenommen hiervon ist ein Wegzug. Bei einem Wegzug kann das Vertragsverhältnis bis zum 1. eines Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Angabe eines Grundes bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Zusätzlich ist die Einrichtung (mündlich) von der Kündigung zu unterrichten.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht zum Schuljahresende, da das Betreuungsverhältnis für die VGS/Kernzeitbetreuung längstens für ein Schuljahr gilt.

(3) Die Gemeindeverwaltung als Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis bis zum 1. eines Monats ab dem Folgemonat unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- b) ein Zahlungsrückstand der Gebühren und/oder des Essensgelds über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Versicherungen/Haftung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem VGS-Team unverzüglich zu melden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Den Eltern wird empfohlen, das Eigentum des Kindes mit dessen Namen zu kennzeichnen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Das IfSG bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

„Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamts unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erkältungskrankheiten, Auftreten von Erbrechen, Durchfall, unklaren Hautausschlägen sowie unklaren Halsschmerzen sind die Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten. Bei Fieber (über 38°) darf ein Kind die Einrichtung nicht besuchen und muss mindestens einen Tag fieberfrei sein, bevor es den Besuch wieder aufnehmen darf.

(4) Die Einrichtung ist am ersten Fehltag des Kindes zu benachrichtigen.

(5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Darüber hinaus darf das VGS-Team eine schriftliche Bestätigung der Personensorgeberechtigten verlangen, die bestätigt, dass das Kind gesund ist.

(6) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der VGS/Kernzeitbetreuung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem VGS-Team auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch einen Facharzt verabreicht.

(7) Chronische Krankheiten (z.B. Allergien, Diabetes, Aids, Hepatitis), welche besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind dem VGS-Team und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in den Einrichtungen erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

TEIL B

Gebührenordnung

§ 10

Gebühren und Essensgeld

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Gebühr (siehe § 12), für die Inanspruchnahme des Mittagessens bei der Ganztagsbetreuung zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Die Gebühren werden für elf Monate erhoben. Der Monat August ist i.d.R. gebührenfrei. Das Essensgeld wird unter Berücksichtigung von Schließzeiten und rechtzeitigen Abbestellungen monatlich separat abgerechnet.
- (2) Bei der Ganztagsbetreuung wird automatisch für jeden Tag der Nutzung dieses Angebots (Ausnahme: freitags) ein Essen mitbestellt. Das Essen kann bei Abwesenheit abbestellt werden. Die Abbestellung muss rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Was rechtzeitig ist und wo die Abbestellung zu erfolgen hat, ist auf der „Gebührenübersicht“, die Bestandteil des Anmeldeformulars ist, geregelt.
- (3) Die Gebühren können in der Einrichtung und bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Eine Änderung der Gebühren und der Höhe des Essensgelds, auch die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Gebühren, bleibt dem Träger vorbehalten.
- (4) Die Gebühren werden bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats für den ganzen Monat erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats für den halben Monat.
- (5) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Beitragssenkungen auf Grund einer Erhöhung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie werden erst mit dem Folgemonat nach der Mitteilung durch die Personensorgeberechtigten an die Gemeinde wirksam.
- (6) Die Gebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtungen und sind deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (7) Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Gebühren und/oder das Essensgeld zu leisten, sind evtl. öffentliche Hilfen (sog. „Gebührenermäßigungsoption“ über die Gemeinde und/oder Übernahme des Essensgelds durch das Jobcenter) möglich. Der Antrag zur „Gebührenermäßigungsoption“ ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

§ 11

Gebührensschuldner

Gebühren- bzw. Kostenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Einrichtung beantragt haben. Mehrere Gebühren- bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Betreuung in der **Verlässlichen Grundschule (VGS)/Kernzeitbetreuung** beträgt **pro Monat**:

A) für den Besuch der Regelöffnungszeit (RG)

Montag bis Freitag im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

| | <u>Monatsgebühr</u> bei einer 5-Tage-Woche | <u>(Monatsgebühr</u> bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag) |
|--|---|---|
| a) einem Kind | 101,00 € | (22,25 €) |
| b) zwei Kindern | 86,50 € | (19,00 €) |
| c) drei Kindern | 66,75 € | (14,75 €) |
| d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren | 42,25 € | (9,25 €) |

B) für den Besuch der Ganztagsbetreuung (GT)

Montag bis Donnerstag im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Freitag im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

| | <u>Monatsgebühr</u> bei einer 5-Tage-Woche | <u>(Monatsgebühr</u> bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag) |
|--|---|---|
| a) einem Kind | 178,25 € | (39,25 €) |
| b) zwei Kindern | 151,75 € | (33,50 €) |
| c) drei Kindern | 113,50 € | (25,00 €) |
| d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren | 74,00 € | (16,50 €) |

Bei der Ganztagsbetreuung wird entsprechend dieser Anmeldung ein Mittagessen bestellt, für das 4,50 € pro Mahlzeit berechnet werden. Der entsprechende Monatsbetrag wird separat abgerechnet. In Ferienzeiten, in denen es kein Essen gibt und bei rechtzeitiger Abmeldung eines Essens (mindestens bis Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr, im Rathaus) muss das Essen nicht bezahlt werden.

Gebührenermäßigungsoption

Alleinerziehende, zusammenlebende Ehepaare/Familien und zusammenlebende nicht verheiratete Paare können, wenn sie in Deckenpfronn wohnen und bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen, eine Ermäßigung von 40 % der VGS-Gebühren beim Rathaus beantragen. Das Einkommen wird nach § 2 Einkommensteuergesetz beurteilt. Die Einkommensgrenzen sind an die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren geknüpft.

Die Ermäßigung gilt ab dem Folgemonat der schriftlichen Antragsstellung. Im Falle einer Genehmigung gilt die Ermäßigung (maximal) für das jeweilige Schuljahr und muss (mindestens) für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Als Nachweise müssen der Steuerbescheid vom Vorjahr (sofern dieser noch nicht vorliegt, kann bis zur endgültigen Vorlage des entsprechenden Bescheids der Steuerbescheid des Vorvorjahrs vorgelegt werden).

Anhand des Bescheids vom Vorvorjahr kann ggf. nur eine vorläufige Ermäßigungszusage erteilt werden) der Alleinerziehenden/Familie/Lebensgemeinschaft sowie der Kindergeldbescheid und mögliche Rentenbescheide vorgelegt werden. Erfolgt keine Antragsveranlagung nach § 46 EStG, sind die aktuellste Lohnsteuerbescheinigung (alternativ dazu: Lohnabrechnungen der letzten max. 12 Monate) sowie eine eidesstattliche Versicherung über sonstige Einkünfte vorzulegen.

Bei einem Wegzug endet die Gebührenermäßigungsoption der Gemeinde zum Wegzugsdatum.

Gebührenrelevante Veränderungen beim Einkommen sind dem Rathaus unverzüglich mitzuteilen. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung, dass die Voraussetzungen im Laufe eines Schuljahrs entfallen sind, sind die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

Im Falle der Buchung der Ganztagsbetreuung wird auch eine Ermäßigung bei den Essensgebühren von ca. 40 % vorgenommen.

§ 13

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren sowie der Essenspauschale

(1) Die Gebührenschuld entsteht ab dem ersten Tag der Betreuung, die Zahlungspflicht für das Essensgeld wird ab der Nutzung erhoben.

(2) Die Gebühren und das Essensgeld werden i.d.R. zum 15. eines Monats von der Gemeindeverwaltung abgebucht.

(3) Die Gebührenschuld und die Zahlungspflicht für das Essensgeld enden spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der Einrichtung beendet wird.

§ 14

Einzug der Gebühren und des Essensgelds

Die Gebühren und das Essensgeld werden von der Gemeindekasse im Abbuchungsverfahren erhoben und jeden Monat abgebucht.

TEIL C

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.09.2021 in Kraft.

Deckenpfronn, den 07.07.2021

gez. Daniel Gött
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.